

Ergebnisprotokoll

der **84. Sitzung** der
"Unabhängigen Schiedskommission"
beim BMWFJ
vom **15. Juli 2010**

TO-Punkt 1: **Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden
Gewerbe**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) für die Tischler (inkl. der Berufsgruppe der Parkettleger) im gesamten Bundesgebiet eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss (2. Etappe 1. Mai 2010 bis 30. April 2011) für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,30 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2010** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. Mai 2010 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,047 %** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,254 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.



TO-Punkt 2:

Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe

Beschluss:

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) nachstehende **Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2010 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, für die Bundesinnungen der Steinmetze, der Dachdecker, Glaser und Spengler, der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker, der Maler und Tapezierer, der Bauhilfsgewerbe sowie Holzbau mit Wirksamkeit **1. Mai 2010** Nachstehendes festgestellt:

für die Branche im Geltungsbereich aller Bundesländer mit Wirksamkeit **01.05.2010:**

Steinarbeiter (Steinmetze), Pflasterer, Zimmermeister, Brunnenmeister, Bauhilfsgewerbe, Hafner, Platten- und Fliesenleger, Dachdecker

1,30 %	unabgemindert
1,157 %	abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,89
1,274 %	abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,98

für die Branche im Geltungsbereich aller Bundesländer mit Wirksamkeit **01.05.2010:**

Steinarbeiter (Bauhilfsgewerbe), Keramiker, Tapezierer, Dekorateurs und Sattler, Glaser

1,00 %	unabgemindert
0,890 %	abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,89
0,980 %	abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,98

für die Branche im Geltungsbereich aller Bundesländer mit Wirksamkeit **01.05.2010:**

Bodenleger

1,10 %	unabgemindert
0,979 %	abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,89
1,078 %	abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,98

für die Branche im Geltungsbereich aller Bundesländer mit
Wirksamkeit **01.05.2010**:

Maler, Lackierer und Schilderhersteller

2,00 % unabgemindert
1,780 % abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,89
1,960 % abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,98

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 01. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 01.01.1992) bei allen ab dem 01. Mai 2010 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**.
2. Bei allen Verträgen, die mit 01. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 01.05.2000 bzw. 01.05.2007) vereinbart wurden, ergibt sich für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,98**.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

TO-Punkt 3:

**Fachverband Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und
Lederindustrie**

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

Beschluss:

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung** für die industriellen Wäschereien, Chemischputzereien und Färbereien Österreichs (ausgenommen Vorarlberg) von **1,150 %** mit Wirksamkeit **1. Juli 2010** festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 16.7.2010
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Gerlinde Weilingner

Elektronisch gefertigt.